

ner Verfassungsnormen,⁵ durchaus zu erzielen. Doch an einem solchen Vorverständnis fehlt es. Im Blick auf die Verfassungsinterpretation im allgemeinen und die Grundrechtsinterpretation im besonderen kann man gerade nicht von einer "Richtigkeit kraft gemeinsamer gesellschaftlicher Wertvorstellungen"⁶ sprechen. Der Prozess der Konkretisierung erfordert deshalb im Verfassungsrecht allgemein und namentlich im Bereich der Grundrechte eine normative Orientierungsidee. Jede grundrechtsinterpretatorische Arbeit wird bewusst oder unbewusst vermittelt über ein Vorverständnis. Einen anschaulichen Beleg hierfür liefern die entgegengesetzten Judikate des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur Abtreibungsproblematik.⁷ Auch teleologisch oder systematisch orientierte Interpretationsansätze basieren letztlich auf einer spezifischen Grundrechtstheorie,⁸ d.h. auf einem Vorverständnis von der Grundidee und Rechtsfunktion der Grundrechte.⁹

Grundrechtstheorien ihrerseits werden aber entscheidend geprägt durch das jeweilige Staats- und Verfassungsverständnis. Dabei sind es ganz wesentlich bestimmte Offenheits- bzw. status-quo-Postulate, welche die Grundrechtstheorie mit konstituieren.¹⁰ Geht man davon aus, dass die Verfassung die Pluralität auch geschichtlich sich wandelnder Problemlagen bewältigen – und das heisst zunächst einmal: normativ erfassen – soll, so muss das Verfassungsrecht notwendig "in die Zeit hinein offen"¹¹ sein und bleiben. Ohne Offenheit und Zeitnähe gibt es keine

⁵ Brun-Otto Bryde, *Verfassungsentwicklung*, 1982, S. 279 ff.

⁶ Norbert Wimmer, *Materiales Verfassungsverständnis*, 1971, S. 99 ff.

⁷ Vgl. BVerfGE 39, 1 ff. – und jüngst erneut BVerfG, NJW 1993, 1751 ff. – einerseits und österreichischer Verfassungsgerichtshof, JBl. 1975, 310 ff. andererseits; hierzu auch Dieter Grimm, *Die Fristenlösungsurteile in Österreich und Deutschland und die Grundrechtstheorie*, JBl 1976, 74 ff.; Jörg Paul Müller, *Grundrechte in der Demokratie*, EuGRZ 1983, 337 (340).

⁸ Die Begriffe "Grundrechtstheorie" und "Grundrechtsverständnis" werden im vorliegenden Zusammenhang synonym verwandt. Sie bezeichnen eine systematisch orientierte Auffassung über den allgemeinen Charakter, die normative Zielsetzung und die inhaltliche Reichweite der Grundrechte. So Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation*, NJW 1974, 1529 ff. (1529); s. aber auch Peter Häberle, *Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 II GG*, 3. Aufl. 1983, S. 348 f.

⁹ S. auch Peter Saladin, *Grundrechte im Wandel*, 3. unveränderte Aufl. 1982, S. 376.

¹⁰ S. Auch Häberle, *Wesensgehaltgarantie*, S. 351.

¹¹ So die berühmte Formulierung von Richard Bäuml, *Staat, Recht und Geschichte*, 1961, S. 15.